

Stadtmagistrat
Seeverwaltung Achensee
SachbearbeiterIn Jäger Florian
Telefon 0664 1585344
Email seeverwaltung-achensee@innsbruck.gv.at

Gestattungsbedingungen für SurferInnen für den Achensee

Mit Bezahlung des Anerkennungsziuses werden die nachstehend angeführten Surfgestattungsbedingungen am Achensee ausnahmslos zur Kenntnis genommen!

Die Gestattung wird unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Gestattung wird nur Personen mit entsprechenden Kenntnissen mit Nachweis eines Surfdiploms oder eines Segelscheines erteilt.
2. Zum Nachweis für die erteilte Gestattung ist bei Aufforderung durch Personal der Seeverwaltung die Gestattungserlaubnis vorzuweisen.
3. Diese Gestattung darf nur an Personen mit Surf- oder Segelschein, welche gleichfalls über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, übertragen werden, wobei sich die Seeverwaltung Achensee die Untersagung der Übertragung bzw. Weitergabe an Dritte Personen vorbehält.
4. Beim Starten und Landen ist ein Mindestabstand von 200 m zu den Steganlagen der Achenseeschiffahrt GesmbH einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere am östlichen Seeufer auch der Tauchsport ausgeübt wird, sodass dort besondere Vorsicht geboten ist.
5. Sie verpflichten sich, die Fahrgastschiffe der Achenseeschiffahrt GesmbH zu beachten und bei Herannahen eines Schiffes rechtzeitig auszuweichen. Hierbei ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Im Umkreis von 200 m von Hafeneinfahrten und Landungsplätzen der Fahrgastschiffe ist das Surfen verboten.
6. Am Achensee gelten das aktuelle Schifffahrtsgesetz und die Seen- und Flussverkehrsordnung.
Auf folgende Schifffahrtspolizeiliche Vorschriften wird ausdrücklich aufmerksam gemacht:
 - a) Der Windsurfer muss das 12. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Es gilt das allgemeine Gefährdungsverbot. Demnach dürfen Menschen nicht gefährdet werden und sind Beschädigungen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern zu vermeiden.
Weder die Achenseeschiffahrt noch die Berufsfischerei dürfen behindert werden.
 - c) Der Windsurfer ist gegenüber allen anderen Wasserfahrzeugen, wie Fahrgastschiffen, Segelfahrzeugen, Motorbooten und Ruderbooten nachrangig und ist verpflichtet, den anderen Wasserfahrzeugen beim Begegnen oder Überholen auszuweichen.

d) Das Windsurfen ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften können behördlich geahndet werden.

7. Die Unwetter am Achensee treten meist so schnell auf, dass bei Nichtbeachtung der Wetterlage Lebensgefahr für jeden Bootsinsassen besteht. Deshalb sollten die Führer von Sportgeräten oder Schwimmkörpern die Fahrweise so einrichten, dass das Sportgerät oder der Schwimmkörper noch vor Eintritt der Gefahr die Häfen oder die zum Landen geeigneten Ufer sicher erreichen.
8. Die Ausübung des Surfsportes am Achensee erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtgemeinde Innsbruck übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Ausübung dieser Sportart entstehen.
9. Verstöße gegen o.a. Bedingungen berechtigen zum entschädigungslosen Widerruf der Gestattung.
10. Die angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß für Wingfoiler.